

## Förderrichtlinie der Gemeinde Beelen für Privatpersonen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern



# Beelen

### **Präambel**

Lastenfahrräder stellen einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität dar und sind eine klimafreundliche, ressourcenschonende und gesundheitsfördernde Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch den Umstieg und die Nutzung von Lastenfahrrädern trägt zur Verminderung von Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgasen und zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei.

Die Gemeinde Beelen fördert diese klimafreundliche Mobilität und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen, um damit Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zu vermeiden.

### **1) Fördergegenstand**

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern. Die Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mind. 60 Kilogramm ohne FahrerIn oder Fahrer, sowie eine unlösbar mit dem Fahrrad verbundene Transportvorrichtung aufweisen. Das Fahrrad kann sowohl ein- als auch zweispurig konstruiert sein. Als Lastenräder zählen auch sogenannte Personen-Transporträder. Der Erwerb der Lastenräder muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenrades wird nicht gefördert. Frühestens 48 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weiterveräußert werden.

### **2) Förderhöhe**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 500,00 € für ein Lastenfahrrad gewährt. Im Jahr 2023 werden vier Lastenfahrräder á 500,00 € gefördert. Es gilt das Windhund-Prinzip. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushaltes des jeweils gültigen Jahres. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung.

Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

### **3) Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Beelen haben. Pro Haushalt wird nur ein Lastenfahrrad gefördert. Gefördert wird auch der gemeinschaftliche Erwerb durch mehrere volljährige Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde Beelen gemeldet haben. Jedoch wird je gemeinschaftlichem Antrag nur ein Lastenfahrrad gefördert. Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird der Förderbetrag in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausbezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

#### **4) Verfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erwerb des Fördergegenstandes. Der Antrag ist spätestens 12 Wochen nach dem Erwerb des Fördergegenstandes einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde Beelen eingestellten Formular zu beantragen. Neben dem Antragsformular umfasst der Förderantrag noch folgende Anlagen:

- Vorlage oder Kopie des Personalausweises
- eine Rechnungskopie/ Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu VerkäuferIn, EmpfängerIn und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes inkl. Angabe der zulässigen Nutzlast
- sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschriften aller Personen anzugeben

Der Förderantrag ist bei der

Gemeinde Beelen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3 „Bauen und Wohnen“  
Warendorfer Straße 9  
48361 Beelen

einzureichen. Die Antragstellung ist ebenfalls per Mail an [godbersen@beelen.de](mailto:godbersen@beelen.de) möglich.

Ein unvollständiger Förderantrag kann dazu führen, dass dieser nicht bearbeitet werden kann und die Förderung versagt werden muss.

Der Kauf darf erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Gemeinde Beelen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es gilt der Posteingangsstempel bei postalischen Anträgen bzw. bei elektronischen Anträgen das Datum und die Uhrzeit der E-Mail.

#### **5) Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nach 48 Monaten gelöscht.

#### **6) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2023.